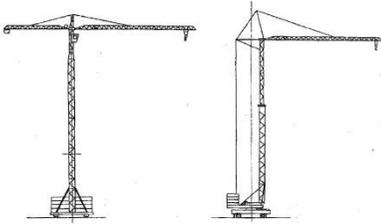


Laut dem Staat-Regionen-Abkommen vom 22. Februar 2012 gelten **ab dem 12.03.2013** in Bezug auf Art.73, Absatz 5 des GvD 81/08 für Ausbildungen von Bedienern von fahrbaren Arbeitsmitteln folgende Neu- bzw. Übergangsregelungen.

Die Regelungen betreffen nicht nur alle Mitarbeiter in Unternehmen sondern auch **alle Freiberufler und mitarbeitenden Familienmitglieder**.

NEUREGELUNGEN AB 12.03.2013 (für Personen die noch keine Ausbildung absolviert haben)					
Arbeitsmittel	Foto	Grundausbildung Theorie	Grundausbildung Praxis	Stunden	Erforderliche Weiterbildung
Fahrbare Hebebühnen		4 Stunden	Mit Stabilisator Ohne Stabilisator Mit und ohne Stabilisator	4 Stunden 4 Stunden 6 Stunden	Auffrischkurs über 4 Stunden innerhalb von 5 Jahren nach erfolg- ter Grundausbildung
Gabelstapler mit Fahrer an Bord		8 Stunden	Industriegabelstapler Selbstfahrende Teleskopstapler Selbstfahrende Dreh-Teleskopstapler	4 Stunden 4 Stunden 4 Stunden	
			Industriegabelstapler Selbstfahrende Teleskopstapler Selbstfahrende Dreh-Teleskopstapler	8 Stunden	
Bagger		4 Stunden	Hydraulikbagger Seilbagger Frontlader Baggerlader Raupendumper	6 Stunden 6 Stunden 6 Stunden 6 Stunden 6 Stunden	
			Hydraulikbagger, Frontlader, Bag- gerlader	12 Stunden	

NEUREGELUNGEN AB 12.03.2013 (für Personen die noch keine Ausbildung absolviert haben)					
Arbeitsmittel	Foto	Grundausbildung Theorie	Grundausbildung Praxis	Stunden	Erforderliche Weiterbildung
Turmdrehkräne		8 Stunden	Untendreher Obendreher Oben- und Untendreher	4 Stunden 4 Stunden 6 Stunden	Auffrischkurs über 4 Stunden innerhalb von 5 Jahren nach erfolg- ter Grundausbildung
Hydraulische Kräne (LKW-Kräne)		4 Stunden	8 Stunden		
Mobile Kräne (Grundkurs)		7 Stunden	7 Stunden		
Mobile Kräne (Zusatzkurs für Au- tokräne mit Teleskop- und Gitter- ausleger)		4 Stunden	4 Stunden		

NEUREGELUNGEN AB 12.03.2013 (für Personen die noch keine Ausbildung absolviert haben)					
Arbeitsmittel	Foto	Grundausbildung Theorie	Grundausbildung Praxis	Stunden	Erforderliche Weiterbildung
Traktoren		3 Stunden	Traktoren mit Reifen Traktoren mit Raupen	5 Stunden 5 Stunden	Auffrischungskurs über 4 Stunden innerhalb von 5 Jahren nach erfolgter Grundausbildung
Betonpumpen		7 Stunden	7 Stunden		

Bemerkungen:

- Personen, die **innerhalb 12.03.2013** für die Bedienung der o.g. Arbeitsmittel (schriftlich) beauftragt wurden, müssen die Ausbildungen **innerhalb 24 Monate** ab Inkrafttreten des Abkommens (12.03.2015) absolvieren.
- Personen, die **nach dem 12.03.2013** für die Bedienung der o.g. Arbeitsmittel (schriftlich) beauftragt werden, müssen die Ausbildungen **sofort** absolvieren.

ÜBERGANGSREGELUNGEN AB 12.03.2013 (für Personen die bereits eine Ausbildung absolviert haben)			
Grundausbildung	Ausbildungsdauer	Theoretische und praktische Prüfung absolviert	Erforderliche Weiterbildung
innerhalb 12.03.2013 absolviert	entspricht der Mindestdauer der Neuregelungen	ja	Auffrischkurs über 4 Stunden innerhalb von 5 Jahren (12.03.2018)
	entspricht nicht der Mindestdauer der Neuregelungen	ja	Auffrischkurs über 4 Stunden innerhalb 12.03.2015
	entspricht nicht der Mindestdauer der Neuregelungen	nein	Auffrischkurs über 4 Stunden innerhalb 12.03.2015 mit theoretischer und praktischer Prüfung

Nicht angeführte Arbeitsmittel wie z.B. **Brückenkräne, Portalkräne, Pistenraupen-Geräte, Motorsägen usw.** sind von den oben angeführten Regelungen nicht betroffen. Für diese muss der Arbeitgeber aber trotzdem gemäß Art. 73 des GvD 81/08 für eine **angemessene und besondere Ausbildung** sorgen.